

**Gewässerordnung (GWO) für die Teiche und Fließgewässer an Nidda und
Wetter des
A.S.V. Assenheim 1957 e. V.**

Unabhängig von dieser GWO sind das Tierschutzgesetz (TierSchG), das Hessische Fischereigesetz (HFischG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Fauna und Flora Habitat Richtlinie (FFH) und die Hessische Fischereiverordnung (HFischV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§1 Betreten der Vereinsanlagen

Das Betreten der Vereinsanlagen des A.S.V. Assenheim 1957 e.V. und die Angelfischerei erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

§2 Angelbereiche

Geangelt wird nur vom Ufer aus.

Das Angeln im Schongebiet und im Zuchtteich ist ganzjährig untersagt.

§3 Berechtigung

Aktiven Mitgliedern ist das Angeln mit zwei (2) Handangeln erlaubt.

Minderjährige Mitglieder unterliegen dem HFischG.

§4 Mitzuführende Utensilien

Jeder Angler hat die zur Ausübung der Fischerei nötigen Utensilien nach § 28 HFischAVO mitzuführen.

Desweiteren muss eine Abhakmatte verwendet werden, im Sinne der waidgerechten Ausübung der Fischerei.

§5 Mindestmaße und Schonzeiten und Fangfenster

Für Mindestmaße und Schonzeiten gelten die HFischV in der jeweiligen gültigen Fassung.

Das Fischen mit Köderfischen oder Kunstköder in der Zeit vom 01.02.-31.05 ist verboten.

§6 Umgang mit dem Fisch

Fische außerhalb des Fangfensters sind sofort behutsam zurückzusetzen.

Eine Verletzung der Schleimhaut ist generell durch den Einsatz einer Abhakmatte zu vermeiden, Ausnahme beim Spinnfischen, hier muss nicht zwingend eine Abhakmatte mitgeführt werden, wird aber empfohlen. Die Hände sowie die Abhakmatte sind vor dem Kontakt mit dem Fisch mit Wasser anzufeuchten. Das Anfassen der Fische mit einem Tuch o.ä. ist strengstens untersagt. Zum Landen eines Fisches ist ein Unterfangkescher zu benutzen.

Ein schwerverletzter Fisch ist sofort waidgerecht zu töten und artgerecht zu entsorgen, jedoch nicht auf dem Vereinsgelände.

§7 Verkauf gefangener Fische

Der Verkauf oder Tausch gegen Sachwerte von gefangenen Fischen ist verboten. Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Einzug der Angelpapiere.

§8 Fangliste

Die Fangliste ist zwingend am Ende des Kalenderjahres dem Gewässerwart/Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Eine verspätete Abgabe der Fangliste führt zu Sanktionen, die durch den Vorstand für den Einzelfall bestimmt werden (Gewässersperren o.ä.).

§9 Ein-, und Umsetzen von Fischen

Das Umsetzen gefangener Fische in ein anderes Vereinsgewässer oder das Einsetzen fremder Fische und sonstiger Wassertiere ist nur auf ausdrückliche Anordnung bzw. Zustimmung des Gewässerwartes oder des Vorstandes erlaubt.

§10 Ausnahmen von Fischen

Das Ausnehmen und Abschuppen gefangener Fische ist auf dem Vereinsgelände und den Uferstrecken verboten.

§11 Sperrungen der Gewässer

Im Rahmen aller Vereinsveranstaltungen sind alle Vereinsgewässer gesperrt. Die Termine sind den Vereinsbekanntmachungen zu entnehmen.

§12 Angelhaken

Es dürfen nur Einzelhaken verwendet werden.

Ausnahmen beim Raubfischangeln mit totem Köderfisch und beim Spinnfischen (Blinker, Spinner, Wobbler, etc.). Beim Raubfischangeln auf Hecht mit totem Köderfisch ist ein geeignetes Raubfischvorfach zu verwenden.

§13 Nachtangeln

Das Nachtangeln mit Zelt ist ganzjährig grundsätzlich gestattet.

§14 Eisangeln

Das Eisangeln ist nicht gestattet.

§15 Müllentsorgung

Die Uferzonen und Gewässer sind sauber zu halten. Der Angler hat seinen Angelplatz sauber zu verlassen, auch wenn er nicht selbst für eine eventuelle Verunreinigung verantwortlich ist.

§16 Kontrolle

Auf Verlangen hat sich jeder Angler gegenüber den zur Fischereiaufsicht befugten Personen auszuweisen und auf Ersuchen die Fangbeute und sämtliche mitgeführte Behältnisse zur Kontrolle vor zu zeigen.

Kontrollieren darf jedes aktive Mitglied.

§17 Verlassen des Angelplatzes

Beim Verlassen des Angelplatzes ist die Angel aus dem Wasser zu nehmen und der Köder ist so zu sichern, dass kein anderes Tier den Hakenköder aufnehmen kann.

§18 Gastangler

Jedes aktive Mitglied darf mit maximal einem (1) Gastangler mit Fischereischein angeln. Die vom Gast entnommenen Fische sind auf die Fangliste des Mitgliedes zu vermerken und werden auf dessen Fangquote angerechnet.

Pro Angel tag (eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) ist ein von der Mitgliederversammlung festgelegt Gebühr vom Gast zu entrichten. Die Gastkarte ist nur von Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Auch der Gastangler darf mit zwei (2) Ruten fischen.

§19 Änderungen

Änderungen zu dieser GWO werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§20 Verstoß gegen die GWO

Verstöße gegen diese GWO können vom Vorstand gemäß der Satzung des A.S.V. Assenheim 1957 e.V. geahndet werden.

Anhang 1:

Für die Teiche und die Flussabschnitte des ASV Assenheim 1957 e.V. gelten die nachstehenden Schonzeiten und Mindestmaße:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	01.10. - 01.03.	50 cm
Äsche	01.03. - 15.05.	30 cm
Bachforelle	01.10. - 31.03.	25 cm
Barbe	-	40 cm
Hecht	01.02. - 31.05.	50 cm
Karausche	Ganzjährig	-
Karpfen-Teichform	-	35 cm
Karpfen-Wildform	15.03. - 31.05.	45 cm
Meerforelle*	ganzjährig	-
Moderlieschen	01.05. - 30.06.	-
Nase	15.03. - 30.04.	25 cm
Regenbogenforelle	-	22 cm
Rotfeder	15.03. - 30.04.	20 cm
Schleie	01.05. - 30.06.	25 cm
Stör	ganzjährig	-
Zander	01.02. - 31.05.	50 cm

***Hinweis:** Die Meerforelle ist an der abgeschnittenen Fettflosse zu erkennen!

***Hinweis:** Schonzeit für Hechte in der Nidda ist vom 01.02. - 15.04.

Folgende Fische unterliegen keiner Schonzeit:

Brachse (Blei), Döbel, Hasel, Rotaugen, Barsch, Rapfen, Giebel, Güster, Ukelei

Anhang 2:

Es gelten folgende Fangbegrenzungen unter Berücksichtigung der in Anhang 1 genannten Schonzeiten und Mindestmaße:

Fischart	Tagesmenge	Wochenmenge
Forelle	2	6
Karpfen	1	2
Schleie	2	6
Nase	2	2
Aal	2	2
Barsch	2	4
Rotaugen	Keine Begrenzung	
Rotfeder	5	10

! Hecht/Zander: Jeweils 1 pro Monat; Nidda und Wetter 1 pro Woche!
! Welse sind IMMER zu entnehmen!

Anhang 3

Schonzeiten und Entnahmefenster

§ 2

Schonzeiten und Entnahmemaße

(1) Es ist verboten, Tiere folgender Arten während der Schonzeit oder wenn ihre Länge außerhalb des Entnahmemaßes liegt zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	Wissenschaftlicher Name	Schonzeit	Entnahmemaß in cm
Aal	Anguilla anguilla (LINNAEUS, 1758)	15.9.-1.3.	50 - 70
Äsche	Thymallus thymallus (LINNAEUS, 1758)	1.3.-15.5.	30 - 45
Atlantische Forelle (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen)	Salmo trutta (LINNAEUS, 1758)	1.10.-31.3.	25 - 60
Barbe	Barbus barbus (LINNAEUS, 1758)	1.5.-30.6.	40 - 60
Hecht	Esox lucius (LINNAEUS, 1758)	1.2.-15.4.	50 - 90
Karpfen (Wildform)	Cyprinus carpio (LINNAEUS, 1758)	15.3.-31.5.	45 - 60
Moderlieschen	Leucaspius delineatus (HECKEL, 1843)	1.5.-30.6.	-
Nase	Chondrostoma nasus (LINNAEUS, 1758)	15.3.-30.4.	25 - 40
Rotfeder	Scardinius erythrophthalmus (LINNAEUS, 1758)	15.3.-31.5.	20 - 30
Schleie	Tinca tinca (LINNAEUS, 1758)	1.5.-30.6.	25 - 45
Zander	Sander lucioperca (LINNAEUS, 1758)	-	ab 50